F-GT-80020-90-01-10				1
	Vertra	agserfassung	seeba <i>WIND</i>	
		erstellt: bbr	Datum: 12.02.2010	

V-TB-10166-24-02-03
WP Frotheim
Service- und Wartungsvertrag
EFG Energy-Farming Development GmbH & Co. KG Bornweg 28, 49152 Bad Essen seebaWIND Service GmbH
1 Jahr fest
•
Wartung etc., Abrechnung erfolgt quartalsweise Im Voraus. Sämtl. Leistungen, Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang.
01.01.2010 (1 Jahr fest)
Verlängert sich autom. um 1 Jahr, falls nicht gekündigt

F-GT-80020-90-01-10	Vertra	gserfassung	seebawind C	
Buchungsvermerk: (wird von der Buchhaltung ausgefü	ulit)	•		
Änderung zu Vorlage:	: ,			
Sonstiges:				
g-v-				
in Kopie an:		Projektordner - Ve	erträge	
Standort Original:		Büro Geschäftsfül	hrung	
Standort EDV:		V:\eingescannte Vertr	äge	
Übernahme des Vertrages in die Gesa	mtliste:	j.A.	Braisc, Lindoff (Unterschrift Britta Brockschmidt)	

Datum: 23.07.2010

Unterschrift Deckblatterfasser

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03	20 A A A A A A A A A A A A A A A A A A A	vice- und ngsvertrag	Seeba	WIND ervice GmbH
	erstellt:	smi	Seite	1
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

Zwischen

EFG Energy-Farming Development GmbH & Co. KG Bornweg 28, D-49152 Bad Essen

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

SeebaWIND Service GmbH Hustädter Str. 40, D-49382 Melle

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Service- und Wartungsvertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Der Auftraggeber betreibt 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex S70 im Windpark Frotheim gemäß der Anlage I zu diesem Vertrag.

Mit diesem Service- und Wartungsvertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Wartung und Instandhaltung dieser Windenergieanlagen (WEA). Durch den Zugriff des Auftragnehmers auf ein Ersatzteillager des Auftraggebers, das er mit anderen Betreibern über eine Einkaufsgemeinschaft in 32351 Stemwede (Einkaufsgemeinschaft Stemwede GmbH & Co KG. nachstehend "Einkaufsgemeinschaft" betreibt, erwartet Auftraggeber genannt) der Reaktionszeiten im Fall von Störungen an seinen WEA, sowie eine Verbesserung der technischen Verfügbarkeit und damit eine Minimierung der Ausfallzeiten bzw. Ertragsverluste der WEA. Die Betreuung jeder WEA erfolgt auf Grundlage einer diskriminierungsfreien Gleichbehandlung.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		vice- und ngsvertrag	Seeba	WIND prvice GmbH
	erstellt:	smi	Seite	2

Um dieses Ziel zu erreichen wird der Auftragnehmer:

- a) 24h und 7 Tage die Woche erreichbar sein um eine entsprechende Störungsbeseitigung einzuleiten;
- b) Maßnahmen vorschlagen, die die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der WEA optimieren sollen, und diese Maßnahmen nach Absprache mit dem Auftragnehmer durchführen;
- c) die WEA mit höchstmöglichem Standard bei konkurrenzfähigen Kosten betreiben und unterhalten.

§ 2 Wartung

Der Auftragnehmer führt gemäß Anlage I zu diesem Vertrag periodische Wartungsarbeiten entsprechend der technischen Vorgaben des Herstellers der WEA durch. Technische Vorgaben des Wartungspflichtenheftes, die über die normalen Wartungspflichten der Halbjahres- und Jahreswartung sowie der Umrichterwartung hinausgehen, sind nicht Inhalt des Vertrages.

Ebenfalls gemäß Anlage I zu diesem Vertrag führt der Auftragnehmer periodische Wartungsarbeiten der Trafostationen gemäß DIN VDE 105 Teil 100 bzw. BGVA2 für ortsfeste, elektrische Anlagen, aus (Rhythmus: jährliche Inspektion inkl. Erdungsmessung der gesamten Erdungsanlage, alle vier Jahre Wartung inkl. Erdungsmessung der gesamten Erdungsanlage).

Widersprechen einzelne Leistungen und Fristen den relevanten Vorschriften und Richtlinien, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen und ggf. erforderliche Änderungen abzustimmen.

Notwendige Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen, die im Rahmen der Wartungsaktivitäten erkennbar sind, werden grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Sofern der Auftraggeber nicht erreichbar sein sollte und die Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen im Einzelfall 1.500,00 € für externe Arbeitsleistung inkl. Material (Bagatellgrenze) nicht übersteigen, kann der Auftragnehmer diese ohne besondere Beauftragung zeitgleich mit der Wartung durchführen. Begriffsdefinition und Notwendigkeit für die "externe Arbeitsleistung" siehe § 7 Auftragsarbeiten.

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.

Wartungsvertrag
Frotheim vom
30.12.2009
V-TB-10166-24-02-03

Service- und
Wartungsvertrag

SeebaWIND
Service GmbH

erstellt: smi Seite 3
Datum 30.12.2009 von Seiten 10

§ 3 Fernüberwachung

Die Fernüberwachung (24 Stunden / 7 Tage die Woche) durch den Auftragnehmer beinhaltet die tägliche Überwachung der Anlagen mittels EDV und Telekommunikation, insbesondere die:

- d) zyklische, mindestens 2 mal täglich, Kontrolle der Bereitschaft der Anlagen,
- e) Überprüfung der Funktionsbereitschaft nach Eingang einer Störmeldung,
- f) Bearbeitung der auf dem Überwachungsrechner eingegangenen Störmeldungen und, wenn technisch von der Ferne möglich, die sofortige Behebung der aufgetretenen Störung,
- g) Einleitung von Maßnahmen, wenn eine Störung nicht mittels Fernzugriff behebbar ist und der Einsatz eines Servicetechnikers vor Ort erforderlich ist,
- h) telefonische oder fernschriftliche Benachrichtigung des Auftraggebers über eingegangene Störmeldungen, die nicht mittels Fernzugriff behoben werden konnten,
- i) 24h-Rufbereitschaft unter der Telefonnummer +49 (0) 5773 / 912 345.

§ 4 Instandhaltung

Der Auftragnehmer stellt mit der Instandhaltung sicher, dass während der Vertragslaufzeit alle Systeme ihre geplante Funktionalität behalten und Ersatz- bzw. Neuanschaffungen in allen Bereichen der Technik möglichst erst nach Erreichen der Nutzungsdauergrenze notwendig werden.

Die Ausführung erfolgt nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN, VDE, VDMA) und eigenen Erfahrungen unter Beachtung der Herstellerangaben, Wartungspläne, Wartungsanweisungen etc., sowie gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03	neim vom 12.2009 Service	vice- und ngsvertrag	Seeba s.	WIND Crylee GmbH
	erstellt:	smi	Seite	4
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

§ 5 Instandsetzung

Der Auftragnehmer wird nach einer Störung oder Ausfall den Sollzustand von technischen Systemen der Windenergieanlage wieder herstellen. Instandsetzungsleistungen schließen ein:

- a) Fehlersuche,
- b) Feststellen der Schadensursache,
- Vorbereitung der Instandsetzung, Kalkulation, Terminplanung, Abstimmung, Bereitstellen von Personal und Beschaffung von Material, insbesondere aus dem Ersatzteillager der Einkaufsgemeinschaft,
- d) Durchführung und/oder Überwachung der Instandsetzungsmaßnahmen,
- e) Funktionsprüfung nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen,
- f) Fertigmeldung an den Auftraggeber.

Ist die Störung mittels Fernzugriff nicht zu beseitigen, werden die Instandhaltungsarbeiten vor Ort kostenlos ausgeführt bzw. sind mit den unter § 13 vereinbarten Pauschalen für Wartung des jeweiligen und betroffenen Anlagenteiles abgegolten. Voraussetzung dafür ist, dass dem Auftragnehmer die Ersatzteile aus dem Ersatzteillager der Einkaufsgemeinschaft kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme bildet bei Notwendigkeit die externe Arbeitsleistung inkl. Material, falls die Störung nicht ausschließlich durch das eigene Personal zu beseitigen ist. Begriffsdefinition und Notwendigkeit für die "externe Arbeitsleistung" siehe § 7 Auftragsarbeiten.

Instandsetzungsmaßnahmen werden grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durchgeführt. Sofern der Auftraggeber nicht erreichbar sein sollte und die Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen im Einzelfall 1.500,00 € für externe Arbeitsleistung inkl. Material (Bagatellgrenze) nicht übersteigen, kann der Auftragnehmer diese ohne besondere Beauftragung und um die Stillstandzeiten zu minimieren durchführen. Für darüber hinaus gehende Instandsetzungsmaßnahmen durch externe Arbeitsleistung bedarf es eines schriftlichen Auftrages durch den Auftraggeber. Die schriftliche Auftragserteilung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen. Begriffsdefinition und Notwendigkeit für die "externe Arbeitsleistung" siehe § 7 Auftragsarbeiten.

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		rice- und ngsvertrag	Seeba s.	WIND
	erstellt:	smi	Seite	5
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

§ 6 Berichtswesen

Der Auftragnehmer führt für jede Windenergieanlage einen Anlagenordner, in dem alle Serviceberichte abgeheftet werden. Dieser Anlagenorder wird im Turm/Trafostation der jeweiligen WEA aufbewahrt.

Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber oder der beauftragten Betriebsführung monatlich die Serviceberichte und Wartungsprotokolle in denen die aufgeführten Arbeiten dokumentiert sind.

§ 7 Auftragsarbeiten

Auftragsarbeiten sind Leistungen, die über den in diesem Vertrag aufgeführten Leistungsumfang hinausgehen, z.B.:

- a) "externe Arbeitsleistung". Die externe Arbeitsleistung und das dazugehörige Material sowie technischen Hilfsmittel wie Kräne, Spezialwerkzeug o. ä. wird vom Auftraggeber gesondert beauftragt. Notwendig wird eine externe Arbeitsleistung, wenn der Auftragnehmer den Reparaturbedarf nicht ausschließlich in Eigenleistung erbringen kann. Dies gilt vor allem für Reparaturen an Großkomponenten sowie bei großen Schäden an Steuerung und/oder Umrichter die Spezialwerkzeug, Spezialsoftware, Kräne o. ä. benötigen. In diesen Fällen wird der jeweilige Komponentenhersteller oder eine spezialisiertes Unternehmen hinzugezogen. Die Organisation sowie Unterstützung der externen Arbeitsleistung durch den Auftragnehmer ist weiterhin kostenlos bzw. mit den unter § 13 vereinbarten Pauschalen für Wartung des jeweiligen und betroffenen Anlagenteiles abgegolten.
- Instandsetzungsarbeiten für die Behebung von Schäden die durch den Auftraggeber und/oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Der Auftragnehmer gilt nicht als Erfüllungsgehilfe im Sinne dieses vorstehenden Satzes,
- c) Ersatz von durch unerlaubte Handlungen Dritter und des Auftraggebers oder höhere Gewalt beschädigte bzw. abhanden gekommenen Anlagen oder Anlagenteile;
- d) Getriebeölwechsel:
- e) durch den Auftraggeber vorgeschlagene Optimierungsmaßnahmen;

Die Auftragsarbeiten werden durch den Auftraggeber gesondert beauftragt. Der Auftragnehmer hat dazu ein Angebot inkl. technischer Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		rice- und ngsvertrag	Seeba	WIND Trilic GmbH
	erstellt:	smi	Seite	6
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.

§ 8 Optimierung

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber entsprechend der Erfahrungen mit den WEA-Typ des Auftraggebers Maßnahmen vorschlagen, die die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der WEA optimieren sollen, und diese Maßnahmen nach Absprache mit dem Auftragnehmer durchführen.

Die Arbeitsleistung der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Maßnahmen ist kostenlos bzw. mit den unter § 13 vereinbarten Pauschalen für Wartung des jeweiligen und betroffenen Anlagenteiles abgegolten. Das dafür benötigte Material wird entweder durch das Ersatzteillager der Einkaufsgemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellt oder mit Zustimmung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer beigestellt.

Durch den Auftraggeber vorgeschlagene Optimierungsmaßnahmen fallen unter § 7 Auftragsarbeiten und werden nach Beauftragung gesondert abgerechnet.

§ 9 Beistellungen und externe Arbeitsleistung

Beistellung ist die Bereitstellung der für die Instandsetzung benötigten Teile vom Auftragnehmer, die sich im Bedarfsfall nicht im Ersatzteillager Einkaufsgemeinschaft befinden. Sofern sich die Einkaufsgemeinschaft im Vorfeld explizit gegen die Anschaffung der entsprechenden Teile ausgesprochen hat wird für die Beistellung durch den Auftragnehmer eine Marge von 20 % auf den Wiederbeschaffungswert vereinbart. Zum Wiederbeschaffungswert gehören auch Liefer- und Versandkosten. Beispiel Wiederbeschaffungswert: Der Auftragnehmer hat ein Ersatzteil verbaut, welches die Einkaufsgemeinschaft nicht anschaffen wollte. Der Auftragnehmer bestellt daraufhin bei seinem Lieferanten ein gleiches Ersatzteil nach und berechnet den Rechnungsbetrag inkl. Liefer- und Versandkosten zzgl. einer Marge von 20 % an den Auftraggeber. In allen anderen Fällen sind die Ersatzteile zu den festgelegten Konditionen über die Einkaufsgemeinschaft zu beschaffen und abzurechnen.

Der Auftraggeber wird "externe Arbeitsleistungen" direkt bei dem jeweiligen Drittunternehmen beauftragen. Bestellt der Auftraggeber alternativ die externe Arbeitsleistung über den Auftragnehmer, so wird eine Marge von 10 % auf den Bestellwert beim Drittunternehmer vereinbart. Zum Bestellwert gehören alle Arbeits-, Material- und Nebenkosten. Begriffsdefinition und Notwendigkeit für die "externe Arbeitsleistung" siehe § 7 Auftragsarbeiten.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		vice- und ngsvertrag	Seeba	WIND ervice GmbH
	erstellt:	smi	Seite	7
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

§ 10 <u>Verpflichtungen des Auftraggebers</u>

Der Auftraggeber wird zusammen mit den anderen Betreibern in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ein Ersatzteillager anlegen, dass der Auftraggeber und die anderen Betreiber finanzieren. Der Betrieb des Lagers erfolgt über eine eigene Gesellschaft. Das Ersatzteillager ermöglicht dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner in diesem Vertrag zugesicherten Leistungen. Näheres regelt z. B. der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Auftragnehmer und der Einkaufsgemeinschaft. Sollte dem Auftragnehmer der Zugriff auf das Ersatzteillager des Auftraggebers verweigert werden, können die zugesicherten Leistungen des Auftragnehmers für den gleichen Zeitraum ausgesetzt werden, sofern die Leistungserbringung wegen der Verweigerung nicht möglich ist.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen privaten und öffentlichrechtlichen Genehmigungen, soweit diese für den Betrieb der WEA und die Leistungserbringung nach diesem Vertrag erforderlich sind.

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer sowie den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers jederzeit Zutritt zu den WEA. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Austausch von Schließungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die gesamte verfügbare technische Anlagendokumentation zur Verfügung.

Über geltende besondere Sicherheitsvorschriften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig unterrichten (z. B. Arbeitsordnung für Arbeitskräfte fremder Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung).

Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Windparks. Hierzu zählt insbesondere auch die Räumpflicht im Winter um die Erreichbarkeit der WEA für den Auftragnehmer zu gewährleisten.

Der Auftraggeber wird während der Dauer dieses Wartungsvertrages auf eigene Kosten einen Festnetzanschluss (Euro-ISDN) mit Zugang zu jeder einzelnen WEA zur Verfügung stellen, um dem Auftragnehmer den Betrieb des Fernüberwachungssystems zu ermöglichen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird ist der Auftraggeber verantwortlich für:

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03	251500	rice- und ngsvertrag	Seeba	WIND Crylco GmbH
	erstellt:	smi	Seite	8
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

- a) die vorhandene Infrastruktur wie Stromleitungen, Transformatoren, Umspannwerke, Telekommunikationseinrichtungen (mit Ausnahme der Einrichtungen, die Teil des Überwachungssystems des Auftragnehmers sind),
- b) Turm und Fundamente der WEA, Kranstellflächen, Straßen und Zuwegungen (für Servicefahrzeuge und Schwerlasttransporte bis 12 t Achslast),
- c) Einfriedungen und Ausgleichsmaßnahmen des Windparks sowie die Anbindung des Windparks an das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

§ 11 Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Personal, um den beschriebenen Leistungsumfang ordnungsgemäß zu erfüllen.

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter bedienen.

Der Auftragnehmer erbringt die angebotenen Leistungen als selbständiger Unternehmer in eigener Verantwortung. Das Direktionsrecht über das eigesetzte Personal obliegt dem Auftragnehmer. Das Direktionsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragsnehmer bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Allgemeine Leistungsbegrenzungen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, kostenauslösende Maßnahmen außerhalb der Pauschalen zu Lasten des Auftraggebers ohne dessen schriftliche Zustimmung zu veranlassen. Ausgeschlossen hiervon sind Maßnahmen unterhalb der vereinbarten Bagatellgrenzen sowie Notfälle.

In Notfällen kann der Auftragnehmer auch kostenauslösende Maßnahmen veranlassen, soweit diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich sind. Er hat dem Auftraggeber hierüber unverzüglich zu berichten und die Notwendigkeit schriftlich zu belegen. Unter Notfällen sind akute Gefahren für Leben und Sachwert zu verstehen, die unverzügliche Abwehrmaßnahmen auch zur Vermeidung von Folgeschäden erfordern.

§ 13 Vergütung

Der Auftragnehmer erhält ab Vertragsabschluss für seine Leistungen folgende Vergütung:

Seite 8 von 10

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		vice- und ngsvertrag	Seeba	WIND ervice GmbH
	erstellt:	smi	Seite	9
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

- a) Für die Jahres- und Halbjahreswartung sowie Umrichterwartung der WEA inklusive An- und Abfahrt, Schmierstoffe und Reinigungsmaterialien (keine Verschleißteile wie z. B. Bremsbeläge, Schleifkohlen, keine Getriebeölwechsel), Ölanalysen (2x pro Jahr) und Reparatureinsätze die in Eigenleistung erbracht werden können mit sämtlichen An- und Abfahrten (ohne Material, Spezialwerkzeug, Spezialsoftware und technischer Hilfsmittel wie Kran o. ä.) 12.000,00 € pro Windenergieanlage pro Jahr. Mit dieser Pauschale ist auch die Fernüberwachung, die Wartung der Trafostationen sowie die Verwaltung des kundeneigenen Ersatzteillagers abgegolten. Die Abrechnung erfolgt Quartalweise im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang.
- b) Kosten für sämtliche Leistungen, die von diesem Vertrag nicht umfasst sind, trägt der Auftraggeber und werden direkt abgerechnet, weiterberechnet bzw. separat in Rechnung gestellt gemäß der Anlage II zu diesem Vertrag. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang.

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich nach Ablauf eines jedes Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um jährlich 1,5 % erhöhen.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrages wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Auftragnehmer haftet jedoch bei der Verletzung von Kardinalspflichten auch für normale Fahrlässigkeit im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung (Haftungsgrenze: 2.500.000,00 € pro Jahr pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden). Folgeschäden wie z. B. Ertragsausfälle sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 15 <u>Vertragslaufzeit</u>

Der Vertrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr fest geschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, dass er vorher durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Vertragsende gekündigt worden ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Wartungsvertrag Frotheim vom 30.12.2009 V-TB-10166-24-02-03		rice- und ngsvertrag	Seeba	WIND arvice GmbH
	erstellt:	smi	Seite	10
	Datum	30.12.2009	von Seiten	10

§ 16 Außerordentliche Kündigung

- Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder einer der Parteien eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht.
- 2. Als schwerwiegende Vertragsverletzung gilt z. B. folgender Umstand, der nicht erschöpfend ist:
 - Jede Änderung der rechtlichen Struktur oder des Eigentumsverhältnisses bei einer Partei, die geeignet ist, die zu erwartenden Ergebnisse der anderen Partei gemäß diesem Vertrag erheblich zu beeinträchtigen.
- Sofern der Auftraggeber aus der Betreibergesellschaft ausscheidet oder die Nutzung des Ersatzteillagers aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 17 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Melle, den 30 12 2009

EFG Energy-Farming

Development GmbH & Co. KG

Bornweg 28 9152 Bad Essen

EFG Energy Farming Development ambH & Co KG

SeebaWIND Service GmbH

Hustädter Straße 40 • 49328 Melle Fop: +49 54 27 / 92 77 39

CF6x: +49 54 27 / 92 77 67

SeebaWIND Service GmbH

Phibniwadaea:www

Seite 10 von 10

V-TB-10166-24-02-03		Anlage I zum Service- und Wartungsvertrag	e.	SeebaWIND Service GmbH	
ers	stellt:	smi	Seite	1	
Da	atum	30.12.2009	von Seiten	1	

PLZ Windpark	WEA	WEA Typ	Nabenhöhe	Halbjahres- wartung ¹⁾	Jahres- wartung ²⁾	Umrichter- wartung ³⁾	FÜ ⁴⁾	FWT- Wartung ⁵⁾	Trafostation- Wartung ⁶⁾
32339 Espelkamp- Frotheim	1 (70123)	S70	65 m	Ja	Ja	Ja	Ja	Entfällt	Ja
32339 Espelkamp- Frotheim	2 (70128)	S70	65 m	Ja	Ja	Ja	Ja	Entfällt	Ja

- 1) Zwischenwartung in jährlichen Intervallen.
- 2) Hauptwartung in jährlichen Intervallen.
- 3) Umrichterwartung in jährlichen Intervallen.
- 4) Empfang von Alarmmeldungen und Einleitung von Maßnahmen 24 h, 7 Tage die Woche. Zwei mal täglich Einwahl in die Windenergieanlagen per Fernüberwachung 7 Tage die Woche.
- 5) Wartung des Fachwerkturmes inkl. Sachkundigenprüfung der Befahranlage in jährlichen Intervallen.
- Wartung der Trafo-/Übergabestationen gemäß DIN VDE 105 Teil 100 bzw. BGVA2 für ortsfeste, elektrische Anlagen inkl. Erdungsmessung der gesamten Erdungsanlage (Rhythmus: jährliche Inspektion inkl. Erdungsmessung der gesamten Erdungsanlage, alle vier Jahre Wartung inkl. Erdungsmessung der gesamten Erdungsanlage)

V-TB-10166-24-02-03	Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag		SeebaWIND Service GmbH	
	erstellt:	smi	Seite	1
	Datum	30.12.2009	von Seiten	1

Preisliste f	Stand	30.12.2009						
Stundenverrechnungssätze								
	(Elektriker, Energieanlagen- Elektroniker, Mechaniker)							
Meister ((Elektro-, Industrie-)		60,00€					
Ingenieur ((Elektro-, Bau-, Maschinenbau-)		80,00€					
Mehraufwendungen								
Spesen / Ausl	löse von 8 – 13 Std. von 14 – 24 Std. über 24 Std.		10,50 € 15,50 € 30,50 €					
Überstunden	zuschläge							
9. – 10. Stunde Ab 11. Stunde Nachtzuschlag (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) Zuschlag Samstagarbeit Zuschlag Sonntagarbeit Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen								
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers. ca.								

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzug		_	V V	
und 2 Monteure	100,00€	125,00€	150,00€	200,00€

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

Gültigkeit der Preisliste bis einschließlich dem 31.12.2010.